

Schweinegesundheitsverordnung - Bestimmungen

Die Bestimmungen unter den Punkten Betriebseigene Kontrollen(1), Dokumentation von Kennzahlen(3) und Allgemein bauliche Voraussetzungen(4) waren bereits mit 1.1.2017 umzusetzen.

Übergangsregelungen

31. März 2017

- Für die Meldung der Tierärztlichen Bestandsbetreuung (Punkt 2)

1. Jänner 2020

- Bestimmungen unter Zusätzliche bauliche Voraussetzungen (Punkt 5), wenn keine baulichen Maßnahmen notwendig sind
- Bestimmungen unter Betriebsablauf (Punkt 6)
- Bestimmungen unter Reinigung und Desinfektion (Punkt 7)

1. Jänner 2025

- Bestimmungen unter Zusätzliche bauliche Voraussetzungen(Punkt 5), wenn sie nur durch bauliche Maßnahmen umzusetzen sind.

1. Betriebseigene Kontrollen

- Kontrolle sämtlicher Ein- und Ausstellungen
- Aufzeichnung über verwendete Transportmittel
- Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion der Eigentransportmittel nach jedem Transport
(inkl. Dokumentation u. Aufbewahrung für 1 Jahr)

2. Tierärztliche Bestandsbetreuung

- TGD-Mitgliedschaft erfüllt diese Anforderung

3. Dokumentation von Kennzahlen

- Belegdatum
- Belegeber
- Umrauschen
- Aborte
- Wurfgröße (lebend und totgeborene)
- Abgesetzte Ferkel

4. Allgemeine bauliche Voraussetzungen

- Guter baulicher Allgemeinzustand der Stallungen
- Sicherungsmöglichkeit der Ein- und Ausgänge der Stallungen
- Kennzeichnung der Ein- und Ausgänge von Stallungen „Wertvoller Schweinebestand — Unbefugtes Betreten verboten“
- Auslaufhaltung:
 - Kein Entweichen der Schweine
 - Kein Eindringen und direkter Kontakt von Wildtieren
 - Hinweisschild „Füttern und Betreten verboten“
- Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung der Stallungen und deren Nebenräume muss möglich sein.
 - Wasseranschluss
 - Wasserabfluss
- Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk im Stall oder in Nebenräumen, mit Wasserabfluss
- Ausreichend hell beleuchtet

5. Zusätzliche bauliche Voraussetzungen

- **Stallnahe Umkleidemöglichkeit (Hygieneschleuse)**
 - Handwaschbecken
 - Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhwerk
 - Trennungsmöglichkeit von stalleigener Schutzkleidung und abgelegter Straßenbekleidung, sowie von Schuhwerk
- Stallnahe Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerkes
- Geeignete Einrichtungen zum Verladen von Schweinen, die so gestaltet sein müssen, dass ein Zurücklaufen von bereits verladenen Tieren in den Stall verhindert wird
- Geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen
- Geeignete Kadaverlagerung
 - Reinigung und Desinfektion
 - Schutz **vor unbefugtem Zugriff** und Eindringen von Schadnagern, Haus- und Wildtieren
 - **Auslaufsicher**
 - Abholfahrzeuge sollen Betriebsgelände nicht befahren
- Isolierstall (Quarantäne für Zuchtschweine)
 - Verweildauer für mind. 3 Wochen

6. Betriebsablauf

- Stallungen dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden
- Stallungen dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung betreten werden
- Vorsorge f. ausreichend betriebseigene Schutzkleidung
- Schutzkleidung muss nach Verlassen der Stallungen aufbewahrt, gereinigt - gegebenenfalls entsorgt werden
- Dokumentation der täglichen Todesfälle c
- Futter u. Einstreu vor Wildschweinen geschützt lagern

7. Reinigung und Desinfektion

Reinigen...

- des Verladeplatzes nach jeder Ein- und Ausstallung
- des Stalles zwischen Ausstallung u. Wiederbelegung
- der betriebseigenen Fahrzeuge unmittelbar nach Tiertransport
- von Maschinen und sonstiger Gerätschaften, die in der Schweinehaltung Verwendung finden
- von Fahrzeugen für Sammeltransporte von Schweinen zum Schlachthof vor der ersten Beladung
- der Kadaverlagereinrichtung nach jeder Entleerung
- erforderlichenfalls sind im Anschluss an die Reinigung geeignete Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen

8. Freilandhaltungen (Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude, nur mit Schutzeinrichtungen)

- Genehmigungspflichtig
 - > **Ein Genehmigungsantrag ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.**
- Doppelte Einzäunung der Freiflächen
- Die anderen Bestimmungen entsprechen weitgehend jenen der Stallhaltung